



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Misch- und Gewerbegebiet nördlich der B 472“ der Gemeinde Bad Heilbrunn

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 09.07.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „**Misch- und Gewerbegebiet nördlich der B 472**“ (Stand 24.04.2024) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung und die Art und Weise wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden und warum der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurde, bei der Gemeinde, **Badstraße 3, 83670 Bad Heilbrunn, Zimmer Nr. 2.4**, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an
den Amtstafeln
am 18.07.2024

abgenommen am

Unterschrift

Bad Heilbrunn, 18.07.2024




Thomas Gründl, 1. Bgm.